



# Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

## Beschluss

Nr. **07/23/11G**  
vom **06.06.2007**  
P031664

Bericht betreffend Neuordnung des Verhältnisses zwischen Kanton und Einwohnergemeinden und Ratschläge betreffend **A: Schaffung eines Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG)** und Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz); B: Änderung des Schulgesetzes; C: Änderungen des Gemeindegesetzes

---

03.1664.04, Bericht SpezKo (Gemeindegesetz) vom 09.05.2007

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, in Ausführung der §§ 62 und 63 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005<sup>1</sup>, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 03.1664.02 vom 19. Dezember 2006 sowie in den Bericht der Finanzkommission 03.1664.05 vom 2. Mai 2007, beschliesst.

I.

## Gegenstand

§ 1. Dieses Gesetz regelt:

- a. den Ressourcenausgleich zwischen den Einwohnergemeinden des Kantons Basel-Stadt;
- b. die pauschale Abgeltung der zentralörtlichen Leistungen und die Abgeltung der Zentrumslasten der Einwohnergemeinde Basel durch die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen.

## Ziele

§ 2. Der Finanz- und Lastenausgleich soll:

- a. die kommunale Finanzautonomie stärken;
- b. die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Steuerbelastung zwischen den Gemeinden verringern,
- c. die Bedeutung steuerlich attraktiver Wohngemeinden berücksichtigen;
- d. ungedeckte zentralörtliche Leistungen und die Zentrumslasten der Einwohnergemeinde Basel angemessen abgelten.

---

<sup>1</sup> SG 111.100.

### **Ressourcenpotenzial**

§ 3. Das Ressourcenpotenzial einer Gemeinde ist der Wert seiner fiskalisch ausschöpfbaren Ressourcen.

<sup>2</sup> Das Ressourcenpotenzial entspricht den auf die Gemeinden entfallenden Anteilen an der Einkommens-, Quellen-, Vermögens-, progressiven Gewinn-, Kapital-, Grundstück- und Grundstückgewinnsteuer gemäss §§ 228 bis 228b des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat setzt jährlich das Ressourcenpotenzial jeder Gemeinde aufgrund der Zahlen der letzten beiden verfügbaren Rechnungsjahre für das Folgejahr fest.

<sup>4</sup> Gemeinden, deren Finanzkraftindex (Ressourcenpotenzial pro Kopf) über dem kantonalen Durchschnitt liegt, gelten als ressourcenstark. Gemeinden, deren Finanzkraftindex unter dem kantonalen Durchschnitt liegt, gelten als ressourcenschwach.

### **Finanzierung des Ressourcenausgleichs**

§ 4. Die ressourcenstarken Einwohnergemeinden entrichten 25 Prozent der Differenz zwischen ihren massgebenden eigenen Ressourcen und dem kantonalen Durchschnitt.

### **Verteilung der Mittel des Ressourcenausgleichs**

§ 5. Die ressourcenschwachen Gemeinden erhalten 25 Prozent der Differenz zwischen ihren massgebenden eigenen Ressourcen und dem kantonalen Durchschnitt.

<sup>2</sup> Die Mittel des Ressourcenausgleichs werden den finanzschwachen Gemeinden ohne Zweckbindung ausgerichtet.

### **Abgeltung allgemeiner Zentrumslasten (soziodemografischer Lastenausgleich)**

§ 6. Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen leisten ihren Anteil zur Abgeltung der Zentrumslasten der Einwohnergemeinde Basel mit den Kantonssteuern ihrer Einwohnerinnen und Einwohner.

### **Abgeltung der zentralörtlichen Leistungen**

§ 7. Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen leisten an die zentralörtlichen Leistungen der Einwohnergemeinde Basel eine pauschale lineare Abgeltung in Höhe von 2.5 Prozent des kantonalen und kommunalen Einkommenssteuerpotenzials.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat setzt jährlich das Einkommenssteuerpotenzial jeder Gemeinde aufgrund der Zahlen der letzten beiden verfügbaren Rechnungsjahre mit Wirkung für das Folgejahr fest.

### **Steuerschlüssel**

§ 8. Die Kantons- und die Gemeindesteuerquoten richten sich nach § 2 und §§ 228 bis 228b des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000.

### **Feststellung des Anpassungsbedarfs**

§ 9. Der Regierungsrat überprüft mit den Gemeinden alle zehn Jahre die Auswirkungen neuer oder geänderter Verfassungs-, Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen von Bund und Kanton auf die Finanzen von Kanton und Gemeinden, soweit diese nicht bereits gemäss § 9 Abs. 2 berücksichtigt worden sind. Bei wesentlichen Änderungen der Finanzbelastung beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Anpassung dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> Haben die Gemeinden aufgrund von Gesetz oder Vereinbarung mit dem Kanton vor Ablauf der zehn Jahre wesentliche neue Aufgaben zu übernehmen oder wesentliche Aufgaben abzugeben, werden die Mehr- oder Minderaufwendungen bei der Ermittlung des Steuerbedarfs angerechnet. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat eine Anpassung des Finanz- und Lastenausgleichs.

### **Ausführungsbestimmungen**

§ 10. Der Regierungsrat regelt den Vollzug dieses Gesetzes.

## II ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

### **Festlegung des Ressourcen- und Einkommenssteuerpotenzials**

§ 11. Die Berechnung des Ressourcenpotenzials gemäss § 3 Abs. 3 sowie des Einkommenssteuerpotenzials gemäss § 7 Abs. 2 erfolgt erstmals per 1. Januar 2008, basierend auf den Steuererträgen der Rechnungsjahre 2005-2006.

### **Aufwand der Primarschulübernahme**

§ 12. Eine der Berechnungsgrundlagen für den kantonalen Finanzausgleich bildet die finanzielle Belastung durch die Übernahme der Primarschulen von CHF 1'010'000 für die Einwohnergemeinde Bettingen und von CHF 17'360'000 für die Einwohnergemeinde Riehen.

<sup>2</sup> Fällt die finanzielle Belastung der Einwohnergemeinden höher aus, so erstattet der Kanton den Mehraufwand. Erweist sich die finanzielle Belastung hingegen als tiefer, so erstatten die Einwohnergemeinden dem Kanton den entsprechenden Minderbetrag.

Der Regierungsrat legt im Einvernehmen mit den Gemeinderäten von Riehen und Bettingen die Ausgleichsmodalitäten und Ausgleichskriterien fest.

<sup>3</sup> Die Ausgleichszahlungen gemäss Abs. 2 werden für die ersten drei Schuljahre nach Wirksamwerden dieses Gesetzes jährlich festgelegt. Ab dem vierten Schuljahr werden die Ausgleichszahlungen anhand der Erfahrungswerte der ersten drei Schuljahre definitiv festgelegt. Die Ausgleichszahlungen werden bis zu einer gesetzlichen Anpassung der Kantonssteuerquote gemäss § 9 ausgerichtet.

## III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### **Änderung geltenden Rechts**

§ 13. Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

Titel und § 2 erhalten folgende neue Fassung:

---

<sup>2</sup> SG 640.100.

## II. Kommunale Steuern

§ 2. Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen erheben von den nach §§ 228 und 228b persönlich oder wirtschaftlich steuerzugehörigen natürlichen Personen folgende kommunalen Steuern:

- a) eine Einkommenssteuer;
- b) eine Vermögenssteuer;
- c) eine Grundstückgewinnsteuer.

<sup>2</sup> Die kommunalen Steuern werden in Prozenten (Steuerfuss) der nach diesem Gesetz berechneten Steuern festgesetzt.

<sup>3</sup> In der Stadt Basel werden keine kommunalen Steuern erhoben.

Abschnittstitel 4. Teil und § 228 samt Titel erhalten folgende neue Fassung:

### 4. Teil: Verhältnis zu den Einwohnergemeinden, Abgrenzung der Steuerhoheiten

#### 1. Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen

§ 228. Der Kanton erhebt von den Steuerpflichtigen der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen 55% (Kantonssteuerquote) der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes berechneten Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen. Den Einwohnergemeinden verbleiben 45% (Gemeindesteuerquote) zur Ausschöpfung. Auf dem in der Stadt Basel gelegenen unbeweglichen Vermögen und auf den daraus fliessenden Erträgen erhebt der Kanton die volle Steuer.

<sup>2</sup> Bei einem Wohnsitzwechsel oder bei Änderung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit im Verhältnis zwischen der Stadt Basel und den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen oder zwischen den Gemeinden ist § 8 Abs. 3 und 4 sinngemäss anwendbar.

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen erhalten unter Ausschluss eigener Besteuerungsbefugnisse einen Anteil an der Quellensteuer der ihnen persönlich oder wirtschaftlich zugehörigen steuerpflichtigen Personen in der Höhe der Gemeindesteuerquote gemäss Abs. 1.

Es werden folgende neue §§ 228a. und 228b. eingefügt:

#### 2. Gewinn-, Kapital- und Grundstücksteuer der juristischen Personen

§ 228a. Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen erhalten unter Ausschluss eigener Besteuerungsbefugnisse einen Anteil in der Höhe der Gemeindesteuerquote gemäss § 228 Abs. 1 der progressiven (nicht jedoch der proportionalen) Gewinnsteuer, der Kapitalsteuer und der Grundstücksteuer, welche juristische Personen als Inhaber oder Teilhaber eines Geschäftsbetriebs oder einer Betriebsstätte im Gebiet der Einwohnergemeinden oder für Eigentums-, dingliche oder gleichkommende persönliche Nutzungsrechte an Grundstücken im Gebiet der Einwohnergemeinden bezahlt haben.

<sup>2</sup> Bei Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung oder bei Änderung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit im Verhältnis zwischen der Stadt Basel und den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen oder zwischen den Gemeinden ist § 63 Abs. 3 sinngemäss anwendbar.

### 3. Grundstückgewinnsteuer

§ 228b. Der Kanton erhebt auf Grundstücken natürlicher und juristischer Personen, die auf dem Gebiet der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen liegen, einen Anteil der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes berechneten Grundstückgewinnsteuer in der Höhe der Kantonssteuerquote gemäss § 228 Abs.1.

<sup>2</sup> Der Kanton erhebt für die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen auf Grundstücken, die auf deren Gebiet liegen, den kommunalen Anteil der Grundstückgewinnsteuer der juristischen Personen auf der Basis der für die natürlichen Personen geltenden Gemeindesteuerfüsse.

<sup>3</sup> Zur Sicherung der kommunalen Grundstückgewinnsteuer steht den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen ein Steuerpfandrecht nach § 205 zu.

Titel II. und § 229 werden aufgehoben.

In § 234 wird folgender neuer Abs. 13 beigefügt:

<sup>13</sup> Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 6. Juni 2007 finden erstmals Anwendung auf die periodischen Steuern der Steuerperiode 2008 und für die Grundstückgewinnsteuer auf die Steuertatbestände, die sich im Jahre 2008 verwirklicht haben.

Der 9. Titel und §§ 242 a und 242 b werden aufgehoben.

### **Wirksamkeit**

§14. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft auf den 1. Januar 2008 wirksam.

<sup>2</sup>Für den Fall, dass die Änderung vom 6. Juni 2007 des Schulgesetzes oder die Änderung vom 6. Juni 2007 des Gemeindegesetzes nicht rechtskräftig werden, fällt auch dieses Gesetz dahin.